



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	80 -GE/19
Datum: - 3. DEZ. 1996	
Verteilt	3.12.96

28.11.1996

Ulag Weber

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgüter; Begutachtung

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und möchte hiezu folgendes bemerken:

Wenngleich Österreich mit dem Beitrittsvertrag zur Europäischen Gemeinschaft die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG übernommen hat und der Gedanke des Schutzes des Verbleibs von nationalen Kulturgütern in jenen Mitgliedsstaaten, zu deren kulturellem Erbe diese zählen, verstanden und grundsätzlich begrüßt wird, so befürchtet die Wirtschaftskammer doch, daß es zu Handelshemmnissen bzw. zu nicht dem Ziel der Richtlinie entsprechenden Beschränkungen des freien Warenverkehrs kommen könnte.

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf sind in zahlreichen Punkten Bedenken anzumelden:

Zu § 4 Abs. 2 Z. 1

Art.4, Z. 1 der Richtlinie sieht den Antrag des ersuchenden Mitgliedsstaates nach Nachforschungen nach einem bestimmten Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde, vor. Dem sollte der Entwurf Rechnung tragen, so daß nur die „Nachforschungen nach einem unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbrachten Kulturgut“ Gegenstand des schriftlichen Ersu-

chens sein kann. Das Wort „vermutlich“ ist somit unpräzise und nicht im Sinne der Umsetzung der Richtlinie.

Zu § 7

Die Auskunftspflicht des letzten Halbsatzes im 1. Satz („....sowie allfällig anderer mit diesen im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden Gegenstände)“ ist nicht von der Richtlinie gedeckt, rechtlich äußerst problematisch und abzulehnen. Die Pflicht zur Duldung von Vergleichsuntersuchungen trifft nach dem Gesetzesentwurf global jedermann, ohne daß ein konkreter Zusammenhang mit dem widerrechtlich ausgeführten Kulturgut notwendig wäre. Dies ist zu weit gefaßt und kann eine wesentliche Beeinträchtigung der befugten Gewerbetreibenden im Rahmen ihres Gewerbes darstellen, wenn sie diese Vergleichsuntersuchungen zu dulden haben und somit in ihrer Dispositionsfreiheit betreffend eines - nicht von einem Rückforderverfahren betroffenen - Gutes eingeschränkt sind. Hier würde der Verwaltung ein Blankoscheck eingeräumt, bei konkreten Nachforschungen im Sinne eines Ersuchens u. U. über dieses hinaus zu gehen, andere Nachforschungszwecke zu erfüllen und diesbezüglich mit entsprechender Strafsanktion Personen zur Auskunftspflicht zu verhalten. All dies ist nicht Gegenstand der Richtlinie und daher entschieden abzulehnen. Handelt es sich hier doch um äußerst schwerwiegende Eingriffe in die Rechtsordnung, die einer besonderen Begründung bedürften. Soweit dieser Regelungsinhalt bereits jetzt von § 11 Ausführungsverbotsgesetz für Kulturgüter erfaßt ist, ist eine gesetzliche Neuregelung entbehrlich.

Zu § 8

Art. 4 Z. 4 und 5 der Richtlinie sehen lediglich den Erlaß der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturgutes sowie den Erlaß der erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird, als Regelungsinhalt vor. Dem trägt schon das Verfahren gem. Außerstreitgesetz Rechnung, da gem. § 2 Abs. 2 Z. 7 Außerstreitgesetz das Gericht von Amtswegen verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß bis zum Ausgang des Rechtsstreites Sicherheit geleistet oder der Status der Sache nicht geändert werde. Dem Wesen des Außerstreitgesetzes entspricht es, daß das Gericht im Rahmen dieser Amtswegigkeit alle im Einzelfall sachdienlichen Maßnahmen von selbst anzuordnen hat. Es ist daher überflüssig, einengend und dem Wesen des Außerstreitgesetzes widersprechend, bestimmte Sicherungsmaßnahmen vorzusehen und diese in ein vorgeordnetes verwaltungsbehördliches Verfahren zu verlegen. Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Gefahr im Verzug gem. § 57 AVG ist in diesem Zusammenhang besonders problematisch, da dadurch in jedem Fall die aufschiebende Wirkung aufgehoben und die Behörde überdies der Notwendigkeit enthoben wird, ihr Vorgehen der Sicherung zu begründen. Dies erhält auch dadurch besondere Brisanz und ist gegebenenfalls eine klare Verletzung der Rechtssphäre des möglicherweise rechtmäßigen Inhabers bzw. Ei-

gentümers des Kulturgutes, wenn man bedenkt, daß die Anträge des ersuchenden Staates gem. § 9 Abs. 2 unvollständig abgefaßt sein können, der Fehler verbesserungsfähig ist und trotzdem ein derartig mangelhaftes Verfahren zu einer sofortigen Ausschaltung der Verfügungsmacht des Inhabers/Eigentümers führt. Es sind daher nicht nur die dargelegten Bestimmungen des § 8, sondern auch die Bestimmung des § 9 Abs. 3 hinsichtlich des verbesserungsfähigen Mangels abzulehnen, was an dortiger Stelle noch näher ausgeführt wird.

Zu § 9

Abs. 1 eröffnet für Kulturgüter, die nach dem 31.12.1992 unrechtmäßig aus Österreich in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden, die Möglichkeit der Geltendmachung von Rückgabeanprüche von anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft. Vor dem 1.1.1995 war Österreich bekanntlich noch nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft, es galten somit ausschließlich die österreichischen Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Nicht zuletzt unter dem Aspekt, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf massive Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte vorsieht, erscheint es der WKÖ äußerst problematisch, rückwirkend ab 1.1.1993 Rückgabeanprüche anderer Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Die rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Zulässigkeit wäre genau zu prüfen. Dies gilt auch für die Anwendung der Strafbestimmungen des § 22.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Es muß von einer korrekt arbeitenden Behörde des ersuchenden Staates verlangt werden können, daß zumindest die in Abs. 2 genannten drei Mindestkriterien erfüllt sind. Wenn man daran denkt, daß in einem solchen Ersuchen beispielsweise nicht einmal ein Dokument mit der Beschreibung des Gegenstandes vorliegen muß, somit auf vagem Verdacht hinauf in Österreich Gegenstände sofort der Verfügungsmacht des Eigentümers oder Inhabers entzogen werden können, gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung vorliegen soll, die Auskunftspflicht des entsprechenden Inhabers/Eigentümers nach im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden Gegenständen unter Strafsanktion steht, so ist zu befürchten, daß in einem solchen Falle in Wahrheit nicht die Rückgabe eines bestimmten Gutes, sondern lediglich die Erforschung all jener Tatsachen betrieben wird, die bereits vorliegen müßten, um ein Ersuchen des Staates im Sinne der Richtlinie überhaupt erst zu rechtfertigen. Hier würde nicht nach einem konkreten Gegenstand geforscht, sondern versucht, einen vagen Verdacht erst zu konkretisieren. Dies ist aber sicherlich Gegenstand der Richtlinie und somit nicht durch Art. 4 Z. 4 und 5 derselben gedeckt.

Zu § 10 Abs. 4

Da der vorliegende Entwurf in bedenklicher Weise beabsichtigt, die Rechte der Inhaber/Eigentümer von Kulturgütern zu beein-

trächtigen, ist es sicherlich erforderlich, in dieser Bestimmung klarzustellen, daß auch der Eigentümer eines Kulturgutes, das sich nicht in seinem Besitz befindet, jedenfalls Parteistellung hat und daß, soweit er nicht bekannt ist, für ihn ein Kurator zur Wahrung seiner Interessen zu bestellen ist. Da das Gericht ja gleichzeitig die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Kulturgutes zu treffen hat, kann durch diese Bestellung keine das Kulturgut gefährdende Verzögerung entstehen.

Zu § 14

Es sollte gesetzlich festgelegt werden, daß die erforderliche Sorgfalt entsprechend den Bestimmungen des § 367 ABGB jedenfalls im Falle des Erwerbs von einem befugten Gewerbsmann oder in einer öffentlichen Versteigerung vermutet wird. Im übrigen sollte in den Erläuterungen an dieser Stelle sowie im Gesetz an anderer Stelle auch der Fall berücksichtigt werden, daß über den Diebstahl hinaus der Sachbesitz auch unrechtmäßiger Weise durch Veruntreuung etc. an den Inhaber gelangt sein kann. Problematisch und durchaus nicht aus den Richtlinien interpretierbar sind die Erläuternden Bemerkungen (Z.3) zu der gegenständlichen Bestimmung (S. 31 f der Erläuternden Bemerkungen). Die erforderliche Sorgfalt beim „Erwerb“ ist etwas anderes als die entsprechende Sorgfalt bei der „Verbringung“ des Kulturgutes.

Begrüßt wird jedenfalls der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen (S. 31, Z. 2), daß der Herausgabeanspruch des Eigentümers eines gestohlenen Kulturgutes dem Rückgabeanspruch eines Mitgliedsstaates vorgehen soll. Jedenfalls ist hier auch der Fall der Veruntreuung etc. zu berücksichtigen.

Zur Frage der Höhe einer angemessenen Entschädigung wäre es wünschenswert und sinnvoll, diese im Gesetz näher zu definieren. Sie hätte jedenfalls die Kosten für den Erwerb (Ankaufspreis samt Nebenspesen) sowie für die Erhaltung zu umfassen.

Zu § 16

Wie schon mehrfach bemerkt, ist nicht einzusehen, daß nur der Eigentümer eines gestohlenen Kulturgutes die Rechtswohltat dieser Bestimmung genießt, jedoch nicht der Eigentümer eines veruntreuten etc. Kulturgutes. Im Schutzzweck handelt es sich sicherlich um gleichgelagerte Interessen, so daß eine gleichgelagerte gesetzliche Regelung notwendig ist, widrigenfalls die Regelung der Gleichheitswidrigkeit ausgesetzt ist. Die Richtlinie bietet jedenfalls kein Hindernis für eine korrekte Vorgangsweise.

Zu § 17

Abs. 1 sieht die bescheidmäßige Feststellung des „nationalen Kulturgutes“ bzw. des „öffentlichen Interesses“ auf Grundlage des

Denkmalschutzgesetzes vor. Damit sollen wohl, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen, Allgemeiner Teil, S. 16, generell ausge-

führt, alle Kulturgüter, für die keine Ausfuhrbewilligung erteilt werden sollen, unter Denkmalschutz gestellt werden. Dies ist unnötig und abzulehnen. Die Umschreibung der Kulturgüter, deren Aufbewahrung im Inland im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt ohnehin ausreichend durch eine Verordnung gem. Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgüter. Daß die darin festgelegten Wertgrenzen weit unter jenen liegen, die im Anhang zur EU-VO 3911/92 genannt sind, war bereits oftmals Gegenstand von Einwänden der österr. Wirtschaft. Daß in den Erläuternden Bemerkungen, Allgemeiner Teil, Seite 13 die Frage angerissen wird, ob die Warengruppen in der österr. Durchführungsverordnung zum Ausfuhrverbotsgesetz nicht stärker dem Anhang der EU-Verordnung angeglichen werden könnten, ist zu begrüßen. Angesichts der enormen Unterschiede zwischen diesen beiden Regelungen wird dies dringend gefordert. Der in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten Problematik, daß Kulturgüter, dessen Aufbewahrung im Inland eindeutig im öffentlichen Interesse liegen, oftmals keinen oder nur einen sehr geringen Marktwert haben, kann sich die WKÖ nicht anschließen. Der Ankauf dieser zu offenbar besonders günstigen Preisen erhältlichen Waren durch ein inländisches Museum bleibt unbenommen.

Zu Abs. 2 bestehen die bereits früher geäußerten Bedenken, daß durch gesetzliche Vermutung die Gefahr im Verzug angenommen wird und somit eine entsprechende Begründungsverpflichtung entfällt. Dies ist nicht einzusehen. Wenn es tatsächlich stichhaltige Gründe für das Bundesdenkmalamt gibt, die Gefahr im Verzug anzunehmen, so hat es dies zu begründen, wie dies dem rechtsstaatlichem Verfahren gem. § 57 AVG entspricht. Sollte die Behörde hier fehlerhaft vorgehen, so liegt durch die Ausklammerung der Amtshaftung bei Fahrlässigkeit zweifellos ein erhebliches Rechtsschutzdefizit beim Inhaber/Eigentümer des Kulturgutes. Angesichts der schwerwiegenden Eingriffe in Privatrechte ist, wie schon an mehreren Stellen, zu fordern, daß befaßte in- und ausländische Behörden korrekt, präzise und unter Wahrung der Rechtsschutzinteressen der Betroffenen die Verfahrensschritte zu setzen haben. Die Richtlinie bietet jedenfalls keinen Anhaltspunkt für Blankoermächtigungen an Behörden zur Schaffung der Grundlagen für den Verdacht tatbestandmäßiger Handlungen. Vielmehr müssen die Voraussetzungen hierfür gegeben und begründbar sein, um Anhaltspunkte für Maßnahmen nach der Richtlinie zu rechtfertigen. Einem konkreten, begründeten Verdacht ist nachzugehen, nicht der Verdacht selbst erst zu schaffen.

Zu § 19 Abs.2

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 93/7/EWG trifft den ersuchten Mitgliedstaat die Informationspflicht der zentralen Stellen aller Mitgliedstaaten, somit im Falle der Geltendmachung eines Rückgabebanspruchs durch die Republik Österreich nicht das Bundesdenkmalamt.

Abschließend sei noch bemerkt, daß es bedenklich erscheint, wenngleich es aber durch die Richtlinie 93/7/EWG gedeckt ist, wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der nachträglichen Einstufung eines Kulturgutes als nationales Kulturgut eingeräumt wird.

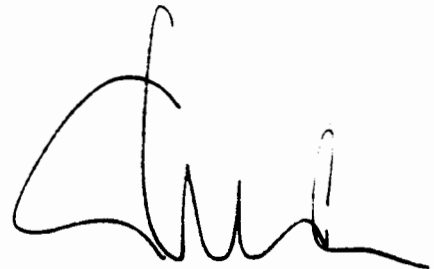
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär